



An den Vorsitzenden
des BA 12 – Schwabing-Freimann
Herrn Patric Wolf
BA-Geschäftsstelle Mitte
Marienplatz 8
80331 München

Datum
08.08.2024

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.9-13-0017

Verpflichtende Angabe einer E-Mail-Kontaktadresse auf Unterrichtungen

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06542 des Bezirksausschusses 12 – Schwabing Freimann
vom 19.03.2024

Sehr geehrter Herr Wolf,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Antrag hat der Bezirksausschuss 12 das Anliegen geäußert, bei Unterrichtungen an die Bezirksausschüsse immer mindestens eine E-Mailadresse als Kontaktmöglichkeit für Rückfragen anzugeben.

Begründet wird der Antrag damit, dass in letzter Zeit immer häufiger die Adressen der zuständigen Sachbearbeiter*innen/Referent*innen in den Unterrichtungen, d.h., in den Antworten der Verwaltung an die Bezirksausschüsse, geschwärzt oder ganz weggelassen worden seien. Auch wenn dies aus Datenschutzgründen notwendig sein sollte, sollte es trotzdem immer eine unkomplizierte Möglichkeit für Rückfragen geben, mindestens im nicht-öffentlichen RIS. Es würde die BA-Geschäftsstellen unnötig belasten, wenn bei jeder Rückfrage immer erst über die BA-Geschäftsstellen mühsam eine Kontaktperson ausfindig gemacht werden müsste. Die Angabe einer E-Mail-Kontaktadresse für Rückfragen, auch in Form einer allgemeinen Funktions-Kontaktadresse, gehöre im offiziellen Schriftverkehr zum guten Ton und sollte auch bei der Landeshauptstadt München Standard sein.

Zu Ihrem Antrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Frage der Übermittlung von personenbezogenen Daten (wie z.B. Name, dienstliche E-Mail-Adresse, dienstliche Telefonnummer, dienstliche Anschrift) im Rahmen von

Antwortschreiben an die Bezirksausschüsse unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben war bereits Gegenstand mehrerer Anfragen von Seiten der Bezirksausschüsse.

Auf Wunsch der Bezirksausschüsse hat der Oberbürgermeister diese Fragestellung erneut aufgegriffen und den Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten (BayLfD) um rechtliche Beratung gebeten. Mit Schreiben vom 04.07.2024 hat die BA-Abteilung die BA-Vorsitzenden über die mittlerweile vorliegende Einschätzung des BayLfD informiert. Darin wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen wie folgt zusammengefasst:

„Antwortschreiben sind nur geschwärzt zu übermitteln. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten von Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern im Rahmen von ungeschwärzten Antwortschreiben kann somit nur anlassbezogen, d.h. nach einer Erforderlichkeitsprüfung im Einzelfall an die BA-Mitglieder vollzogen werden.

Eine Bündelung der Übermittlung kann bei den BA-Vorsitzenden oder ggf. zuständigen UA-Vorsitzenden erfolgen, ändert aber nichts an den o.g. Voraussetzungen. D.h. in diesen Fällen ist demnach von Seiten der BA-Vorsitzenden bzw. ggf. den zuständigen UA-Vorsitzenden gegenüber der Geschäftsstelle im Einzelfall darzulegen, warum eine Übermittlung des ungeschwärzten Antwortschreibens erfolgen soll. Dies kann beispielsweise in der Notwendigkeit der Vorbereitung der Thematik für die nächste BA-Sitzung (Vollgremium bzw. Unterausschusssitzung) liegen bzw. in einzelnen Fällen, wenn sich Rückfragen an die/den konkrete/n Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter ergeben.“

Wir bitten daher um Verständnis, dass aus den o.g. datenschutzrechtlichen Gründen pauschal keine verpflichtende Angabe einer E-Mail-Kontaktadresse der zuständigen Sachbearbeiter*innen / Referent*innen auf den Antwortschreiben bzw. den Unterrichtungen der Verwaltung erfolgen kann, sondern die Übermittlung von personenbezogenen Daten in jedem Einzelfall am Maßstab der Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung von den BA-Geschäftsstellen zu überprüfen ist.

An diesem Grundsatz ändert auch die bestehende Verschwiegenheitspflicht der Bezirksausschussmitglieder oder die Möglichkeit, diese Daten in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln bzw., wie vom Bezirksausschuss angesprochen, ins nicht öffentliche RIS einzustellen, nichts. Insoweit ist allein auf die Rechte der betroffenen Person und den Schutz der aus den Grundrechten abgeleiteten Persönlichkeitsrechte dieser Personen abzustellen. So stellt die Weitergabe von persönlichen Daten grundsätzlich einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar, der nicht bereits dadurch legitimiert ist, dass die empfangende Stelle ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist oder die Daten im nicht öffentlichen RIS den BA-Mitgliedern zu Verfügung gestellt werden. Eine Datenübermittlung an die BA-Mitglieder kann somit nur, wie bereits ausgeführt, anlassbezogen, d.h. nach Prüfung in jedem Einzelfall am Maßstab der Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung erfolgen.

Um die für die Arbeit der Bezirksausschüsse notwendigen Kontaktmöglichkeiten in die Fachreferate ohne die Nennung persönlicher Daten dennoch gewährleisten zu können, greifen wir die Anregung des Bezirksausschusses aber gerne dahingehend auf, dass im Rahmen der o.g. Antwortschreiben / Unterrichtungen von Seiten der Fachreferate zumindest Funktions-Kontaktadressen / Gruppenpostfächer angegeben werden, über die dann mögliche Rückfragen schnell und direkt an die Fachreferate adressiert werden können.

Die BA-Abteilung wird hierzu zeitnah auf die Fachreferate zugehen und um die Einrichtung entsprechender Gruppenpostfächer / Funktions-Kontaktadressen und deren Angabe auf den Antwortschreiben der Verwaltung bitten.

Aufgrund der o.g. Gründe kann daher dem Antrag des BA 12 nur im dargelegten Rahmen entsprochen werden. Der Antrag Nr. 20-26 / B 06542 des Bezirksausschusses 12 vom 19.03.2024 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dichtl